OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552207/6/Fi/FK

Datum:
Linz, 25. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat K (Vorsitzender: Dr. Fischer, Beisitzer: Dr. Wiesinger, Ing. Dipl.-Päd. Peterseil) über die Beschwerde von Frau Mag. S. H., vertreten durch Herrn Notar Mag. K. L., x, x, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Ried bei der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 12. August 2021, GZ: BHRIGV-2021-303029/4-OB, mit dem ein Antrag auf Genehmigung eines Rechtserwerbs nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Übertragung des Eigentumsrechts an den Grundstücken Nr. x und x, EZ x, KG x, von Herrn A. L. an Frau Mag. S. H. aufgrund des Kaufvertrags vom 8. Juni 2021 grundverkehrsrechtlich genehmigt wird.

II. Frau Mag. S. H. hat eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 94,50 Euro binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu entrichten. Herr A. L. haftet für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 iVm § 31 Abs. 2 Oö. GVG 1994 als Gesamtschuldner.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 22. Juni 2021 beantragte die nunmehrige Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) bei der Bezirksgrundverkehrskommission Ried bei der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Erwerb der Grundstücke Nr. x und x, EZ x, KG x, aufgrund des Kaufvertrags vom 8. Juni 2021.

Zur Begründung des Erwerbs wurde angegeben, dass die Bf dort eine Streuobstwiese anzulegen plane. Insbesondere würde sie dort alte Obstsorten anpflanzen, für deren Erhalt sie sich einsetze. Um den Insekten Lebensraum zu bieten, sei geplant, die Wiese nur zweimal im Jahr zu mähen. Der Bf liege generell sehr viel an Umwelt- und Insektenschutz, weshalb sie sich zum Kauf entschlossen habe.
Als Begründung der Veräußerung wurde angegeben, dass die beiden Grundstücke auf Grund der doch sehr weiten Entfernung zur Hofstelle verkauft werden.

I.2. Am 29. Juni 2021 wurde von der belangten Behörde ein Ersuchen um Stellungnahme zum gegenständlichen Rechtserwerb an die Gemeinde x gerichtet.

I.3. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 12. August 2021, GZ: BHRIGV-2021-303029/4-OB, wies die belangte Behörde den Antrag der Bf auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Rechtserwerbs an den Grundstücken Nr. x und x, EZ x, KG x, aufgrund des Kaufvertrags vom 8. Juni 2021 aufgrund des Sitzungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 als unbegründet ab.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die Käuferin noch keine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke besitze und die geplante Nutzung angesichts des geringen Flächenausmaßes keine landwirtschaftliche Tätigkeit, sondern die Ausübung eines Hobbies darstelle. Die Grundstücke haben zusammen eine Größe von 3.780 m² und es könne durch deren Erwerb kein landwirtschaftlicher Betrieb begründet werden aus dem ein Einkommen erzielbar ist. Die Käuferin wohne ca. 52 km von den Kaufgrundstücken entfernt. Die Pflege einer Streuobstwiese erfordere eine regelmäßige und wiederkehrende Anwesenheit des Bewirtschafters, weshalb aufgrund der Entfernung des Hauptwohnsitzes der Käuferin eine entsprechende Bewirtschaftung durch sie selbst oder unter ihrer Anleitung nicht zu erwarten sei. Die verfahrensgegenständliche Fläche sei von anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken umgeben, weshalb durch den Erwerb für eine als Hobby zu wertende Tätigkeit eine Schwächung der landwirtschaftlichen Struktur eintrete. Der Erwerb liege deshalb nicht im öffentlichen Interesse an der Erhaltung land- oder

forstwirtschaftlicher Nutzflächen und es fehlt auch an den weiteren in § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 normierten Voraussetzungen. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 scheide aus, weil kein das öffentliche Interesse überwiegendes Interesse vorliege. Wenngleich der Anlage von Streuobstwiesen ein ökologischer Stellenwert zukomme, überwiege dieses Interesse nicht das öffentliche Interesse. Zudem sei davon auszugehen, dass ein zwingender Versagungsgrund nach § 4 Abs. 6 vorliege, weil durch die Nutzung für eine Hobbytätigkeit das Grundstück ohne zureichenden Grund der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werde.

I.4. Mit Schriftsatz vom 15. September 2021 erhob die Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid der belangten Behörde dahingehend abändern, dass der Kaufvertrag vom 8. Juni 2021 grundverkehrsbehördlich genehmigt wird.

Begründend führt die Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass entgegen den Ausführungen der belangten Behörde sehr wohl den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen entsprochen werde. Die Bf beabsichtige das Kaufobjekt jedenfalls selbst zu bewirtschaften. Die Entfernung von 52 km zwischen Hauptwohnsitz und Kaufobjekt widerspreche dieser Selbstbewirtschaftung nicht, da diese Strecke – wenn notwendig – auch mehrmals wöchentlich zurückgelegt werden könne. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung könne weiters ausgegangen werden, da die Erwerberin über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfüge. Bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ausmaß von insgesamt 3.780 m² könne von einer Schaffung eines kleinen, wirtschaftlich gesunden landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausgegangen werden, dies insbesondere auf Grund der Tatsache, dass die Erwerberin dort eine ökologische Bewirtschaftung im kleinen Ausmaß anstrebe. Die Erwerberin sei auch in ihrer Heimatgemeinde x bereits an einem Gemeinschaftsgarten beteiligt, mit dem Obstbau betrieben wird, und hat sich jahrzehntelang mit ökologischem Landbau beschäftigt. Es sei nicht ersichtlich, woraus sich eine Schwächung der umliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke ergeben soll, da sich an der Bewirtschaftungsmöglichkeit der Nachbargrundstücke nichts ändere. Selbst wenn eine Genehmigung des Kaufvertrages nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht möglich wäre, so liege der Erwerb zumindest in einem das öffentliche Interesse überwiegenden Interesse privaten Interesse der Erwerberin. Dieses liege insbesondere darin, ihre jahrzehntelang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Agrarökologie in die Praxis umzusetzen. Gerade in Zeiten, in denen der Klima- und Umweltschutz in allen Lebensbereichen forciert wird, müsse das Interesse an einer umweltschonenden Bewirtschaftung unter Einbeziehung des Natur- und Insektenschutzes jedenfalls ein überzeugendes Argument sein. Dem Erwerb stehe ein öffentliches Interesse nicht entgegen, da dadurch ein kleiner,

wirtschaftlich gesunder Grundbesitz geschaffen werde und die Erwerberin, die über eine geeignete Ausbildung verfüge, die Grundstücke selbst bewirtschaften werde.

I.5. Mit Schreiben vom 27. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der einerseits die Bf sowie der Verkäufer der verfahrensgegenständlichen Grundstücke und andererseits der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission erschienen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, durch Einsichtnahme in Orthofotos aus dem DORIS sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 22. Juni 2021 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Erwerb der Grundstücke Nr. x und x, EZ x, KG x, aufgrund des Kaufvertrags vom 8. Juni 2021.

Die verfahrensgegenständliche Grundfläche verfügt über eine Gesamfläche von 3.780 m² und ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als landwirtschaftliche Fläche gewidmet.

Die Bf plant auf den zu erwerbenden Grundstücken eine Streuobstwiese anzulegen. Insbesondere würde sie dort alte Obstsorten anpflanzen, für deren Erhalt sie sich einsetzt. Um Insekten Lebensraum zu bieten, ist geplant, die Wiese nur zweimal im Jahr zu mähen.

Der Hauptwohnsitz der Verkäuferin befindet sich rund 52 km von den verfahrensgegenständlichen Grundstücken entfernt.

Die Erwerberin hat das Studium der Biologie (Botanik) an der Universität Salzburg abgeschlossen. Im Zuge dieses Studiums legte die Erwerberin auch den Kurs „Agrarökologie“ ab. Darüber hinaus wurde ihr vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid die Nachsicht vom vorgeschriebenen

Befähigungsnachweis zum Zwecke der Ausübung des Gewerbes „Gärtner“ beschränkt auf die Planung von Hausgärten erteilt.

Der Verkäufer veräußert die beiden Grundstücke auf Grund der sehr weiten Entfernung zur Hofstelle. Die Hofstelle des Verkäufers befindet sich rund 19 km von den verfahrensgegenständlichen Grundstücken entfernt. Eine Bewirtschaftung der Flächen ist aufgrund der Entfernung zum Hof daher auf Dauer nicht wirtschaftlich. Dem Verkäufer verbleibt nach dem Verkauf rund 30 ha Eigengrund.

Die Grundstücke wurden vom Verkäufer auch dem benachbarten Landwirt (und Pächter der umliegenden Grundstücke) angeboten, aber dieser wollte nicht zum Preis von 5 Euro/m² kaufen, sondern nur rund die Hälfte bezahlen. Das Grundstück war auch im Internet zum Verkauf inseriert, Interessenten die den Preis von 5 Euro/m² bezahlen wollten, haben sich jedoch nicht gefunden.

Der ortsübliche Preis für landwirtschaftliche Grundstücke beträgt rund 5 Euro.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Dass die Grundfläche zum Verkauf angeboten wurden, es jedoch keine unmittelbaren Interessenten gab, die zum ortsüblichen Preis kaufen wollten, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Verkäufers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass der Preis Verkaufspreis ortsüblich für derartige Grundstücke ist, bestätigte auch der Vertreter der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG 1994 hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

Der verfahrensgegenständliche Kaufvertrag vom 8. Juni 2021 bedarf aufgrund der darin geregelten Übertragung von Eigentum eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß § 4 Oö. GVG 1994 (§ 4 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Oö. GVG 1994).

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und

1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder

2. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

entsprochen wird.

Das Abstellen auf einen leistungsfähigen Bauernstand in § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 (im Gegensatz zu einem bloß lebensfähigen Bauernstand) bedeutet, dass das Grundverkehrsrecht nur Betriebe mit einer über die bloße Subsistenz hinausgehenden Produktionskraft fördern will, wohingegen die Genehmigung versagt werden soll, wenn kleine, unrationell zu bewirtschaftende Grundstücke geschaffen werden. Mit dem Tatbestand „wirtschaftlich gesunden“ wird umschrieben, dass ein Widerspruch zu grundverkehrsrechtlichen Interessen dann vorliegt, wenn die Gefahr der nicht kostendeckenden Bewirtschaftung besteht (vgl. VwGH 17. November 2000, 98/02/0053; *Schneider*, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht 140 f; *Wiesinger*, Oö. GVG, in *Lienbacher et al.,* Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer², S O33 f mwN [auch aus der Rsp des LVwG]).

Mit dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft beabsichtigt die Bf den Erwerb der Grundstücke Nr. x und x, EZ x, KG x, mit einer Gesamtfläche von 3.780 m², wobei die Bf plant, auf dieser eine Streuobstwiese anzulegen. Insbesondere würde sie dort alte Obstsorten anpflanzen, für deren Erhalt sie sich einsetze.

Durch das verfahrensgegenständliche Rechtsgeschäft wird kein wirtschaftlich gesunder mittlerer oder kleiner land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geschaffen. Es wird den Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes ebenso wenig gedient, wie den Interessen an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Sinne des § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994, weshalb eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 – wie die belangte Behörde mit Recht ausführt – nicht in Betracht kommt.

Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprechen.

Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch private Interessen zu beachten, da jedem an die Grundverkehrsbehörde gerichteten Genehmigungsantrag meist sehr wesentliche private Interessen zugrunde liegen und es der Gesetzgeber als geradezu selbstverständlich ansehen

konnte, dass diese Interessen bei der Beurteilung des Ansuchens ebenso wie die im Gesetz näher umschriebenen öffentlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. VfGH 22. September 2005, B1266/01).

Gegenständlich besteht das private Interesse der Erwerberin darin, sich mit dem Kauf der Grundstücke einen Lebenstraum zu verwirklichen, den sie sich in der unmittelbaren Nähe ihres Hauptwohnsitzes nicht erfüllen kann. Die Bf plant auf den zu erwerbenden Grundstücken eine Streuobstwiese anzulegen. Insbesondere würde sie dort alte Obstsorten anpflanzen, für deren Erhalt sie sich einsetzt. Um Insekten Lebensraum zu bieten, ist geplant, die Wiese nur zweimal im Jahr zu mähen.

Im Rahmen der nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 durchzuführenden Interessenabwägung sind die genannten privaten Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 abzuwägen; gleichzeitig darf den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprochen werden.

Dass den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 durch das gegenständliche Rechtsgeschäft widersprochen werden würde, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, wodurch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen durch den Erwerb der verfahrensgegenständlichen Grundstücke erschwert oder verunmöglicht werden sollte, wie dies von der belangten Behörde angenommen wird. Die Grundstücke werden zum Preis von 5 Euro/m² erworben. Es sind weder Anhaltspunkte gegeben, die auf eine Spekulationsabsicht der Erwerber schließen ließen, noch übersteigt die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich.

Das abgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke durch den Verkäufer im Internet öffentlich und auch dem Pächter der unmittelbar umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zum Verkauf persönlich angeboten wurden. Es hat sich jedoch niemand gefunden, der die Grundstücke zum ortsüblichen Preis von rund 5 Euro/m² erwerben wollte. Es hat sich sohin kein Käufer gefunden, der die Grundstücke iSd öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes bzw. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, erwerben und bewirtschaften will. Der Verkäufer selbst will die Grundstücke aufgrund der Entfernung zur eigenen Hofstelle verkaufen, da eine weitere Bewirtschaftung durch ihn selbst nicht wirtschaftlich ist.

Vor diesem Hintergrund gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach sorgfältiger Interessenabwägung und unter Berücksichtigung aller Umstände

des vorliegenden Falles daher zur Ansicht, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 gegeben sind, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Insbesondere bewirkt der im Rahmen der Interessenabwägungen zu berücksichtigende Umstand, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke von niemandem außer der Bf zu einem ortsüblichen Preis gekauft werden wollten, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 im Sinne des § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 indiziert sind, sodass die Genehmigung zu erteilen ist.

Es war daher der Beschwerde spruchgemäß stattzugeben.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung gründet auf § 32 Oö. GVG 1994 iVm mit § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002. Nach § 2 Abs. 1 ist die Verwaltungsabgabe im Fall der Genehmigung von Rechtserwerben gemäß §§ 4, 5, 7 und 8 des Oö. GVG 1994 von der Person, die nach den Bestimmungen des dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtstitels die Kosten des Rechtserwerbs zu tragen hat, zu entrichten. Nach Punkt XIII. des Kaufvertrags vom 8. Juni 2021 sind die mit der Genehmigung dieses Vertrags verbundenen Kosten zur Gänze von Käuferseite getragen. Die Haftung des Verkäufers als Gesamtschuldner ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die im gegenständlichen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls vorgenommene Interessenabwägung hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG ab. Dem Ergebniseiner derartigen Interessenabwägung kommt regelmäßig keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer